



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 – 275838105

Berlin, 16. Januar 2020
AZ 213 – 21432 - 73

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 17. Oktober 2019
hier: Änderung der MDK-Qualitätskontroll-Richtlinie (MDK-QK-RL)
Änderung von Teil A und Ergänzung von Teil B – Abschnitt 2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 17. Oktober 2019 über eine Änderung der MDK-Qualitätskontroll-Richtlinie (MDK-QK-RL) wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. In § 8 Absatz 1 Teil B wird durch Bezugnahme auf eine neu aufgenommene Anlage der Anwendungsbereich auf bestimmte Richtlinien des G-BA nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V begrenzt. Das Bundesministerium für Gesundheit geht davon aus, dass der G-BA regelmäßig prüft, ob weitere Richtlinien oder Regelungen in die Anlage aufzunehmen sind.
2. In § 8 Absatz 2 Teil B wird für die Definition des Standortes auf die Vereinbarung über die Definition von Standorten der Krankenhäuser und ihrer Ambulanzen gem. § 2a Absatz 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz verwiesen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Einheitlichkeit der Normsetzung ist zu prüfen, ob – wie in der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene – ergänzend auch eine Bezugnahme auf das Standortverzeichnis gem. § 293 Absatz 6 SGB V erfolgen sollte.

3. Die Richtlinie berücksichtigt nicht die durch das MDK-Reformgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2020 erweiterten Befugnisse in § 137 Absatz 3 SGB V. Das Bundesministerium für Gesundheit geht davon aus, dass die MDK-QK-RL zeitnah auf Anpassungsbedarf an die neue Gesetzeslage überprüft wird.
4. In § 16 Teil B ist vorgesehen, dass die gesetzlichen Krankenkassen die Qualitätskontrollen „bundeslandbezogen jeweils gemeinsam und einheitlich“ beauftragen. Regelungstechnisch ist dabei nicht klar, was unter einer bundeslandbezogenen Beauftragung durch Krankenkassen zu verstehen ist (sollen landesunmittelbare sowie bundesunmittelbare Krankenkassen, die versicherte Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in dem jeweiligen Bundesland haben, die Beauftragung durchführen?). Hierzu wird eine Klarstellung angeregt. Zudem sollte geprüft werden, ob eine Klarstellung erforderlich ist, dass den Krankenkassen mit dieser Regelung keine Entscheidungsbefugnis über die Beauftragung oder Nichtbeauftragung der Kontrollen eingeräumt wird.
5. In § 19 Teil B fehlt -im Vergleich zu § 6 Teil B Abschnitt 1 und § 14 Teil B Abschnitt 2- eine Geltungsanordnung der u.a. in § 9 Absatz 4 Teil A normierten Berechtigungen des MDK zur Einsichtnahme und Nutzung von Unterlagen sowie die Verpflichtung zur Mitwirkung der Krankenhäuser. Eine entsprechende Ergänzung sollte zeitnah geprüft und ggf. nachvollzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz